

Begründung zum

Bebauungsplan
Nr. 140

"Südanbindung - B 184"

Stadt Dessau

Stand: 16.05.1997

HOECHE & LEDER
Planungsgesellschaft mbH

Wilhelm-Feuerherdt-Straße 5
Telefon (0340) 2192 0

06844 Dessau
Fax (0340) 2152 111



Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	

Begründung zum Bebauungsplan**I. Grundlagen der Planung**

1. Regionalplanerische Gesichtspunkte	1
2. Raumordnerische Beurteilung und Flächennutzungsplan	1
3. Räumlicher Geltungsbereich, Lage im Raum	1
4. Bestandsstrukturen	2

II. Planungsanlaß, Planerfordernis, Planungsziele

1. Planungsanlaß, Planerfordernis	3
2. Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur	3
3. Planungsziele	4

III. Begründung der einzelnen Festsetzungen

1. Bauliche und sonstige Nutzung	5
2. Umwelt- und Naturschutz	9
2.1 Deponie, Altlast	9
2.2 Natur- und Landschaftsschutz	9
2.2.1 Bilanzierung / Kompensation	9
2.2.2 Maßnahmeplan	15
2.2.3 Umsetzung der Maßnahmen	18
2.3 Umweltschutz	22
3. Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege	25
4. Nutzung, Baugrund	26
5. Erschließungsmaßnahmen	27
5.1 Verkehrsanlagen	27
5.2 Ver- und Entsorgung	29
6. Statistische Werte der Planung	32
6.1 Gliederung des Geltungsbereiches	32
6.2 Kosten- und Finanzierungsübersicht	32
6.2.1 Straßenbau	33
6.2.2 Kleingärten /sonstiger Abbruch	33
7. Bodenordnende Maßnahmen	34

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

-

Lage der Höhenhilfspunkte

Blatt 1 bis 2

I. Grundlagen der Planung

1. Regionalplanerische Gesichtspunkte

In dem bereits 1992 vom Stadtparlament beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Dessau ist die stadtverträgliche Verlagerung der gegenwärtig durch Wohn- und Stadtkernbereiche verlaufende Ortsdurchfahrt der B 184 in den westlich des kompakten Stadtgebietes gelegenen Industrie- und Gewerbegebiet festgeschrieben.

Die Südanbindung als Teilortsumgehung der zukünftigen B 184 (in der Baulast des Bundes stehend) ist dabei der von der Autobahnabfahrt A 9 - Dessau Süd in die Stadt führende Anschluß an das bereits im Bau befindliche Tangentennetz der Stadt Dessau. Dieses geplante Straßenhauptnetz kann den Durchgangsverkehr der Stadt generell übernehmen und gleichzeitig den überwiegenden Ziel- und Quellverkehr von und nach Dessau sowie den Binnenverkehr bündeln und verteilen.

2. Raumordnerische Beurteilung und Flächennutzungsplan

Es sind bereits im Jahr 1978 vom ehemaligen VEB Entwurfs- und Ingenieurbüro des Straßenwesens in Halle Planstudien zur Südanbindung / Südtangente gefertigt worden. Erst ab 1990 wurden diese Gedanken weiterverfolgt, indem vorgenannter Verkehrsentwicklungsplan in Auftrag gegeben wurde. Anlaß hierfür waren u. a. die nach der Wiedervereinigung anstehenden wichtigen Entscheidungen zur Stadtentwicklung, insbesondere zur Innenstadt sowie zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

Mit Vorlage

- des Vorentwurfes für die Südtangente / Südanbindung B 184 Dessau und
- der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

sind die Grundlagen für ein Raumordnungsverfahren geschaffen worden, welches im Jahr 1994 abschließend durchgeführt wurde.

Das Ergebnis der Abwägung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung stellt fest, daß die Linienführung für die Südanbindung entsprechend Variante 3. 1 (inzwischen im Verlauf korrigiert) raumordnerisch am besten vereinbar ist (Variantenbezeichnung gemäß Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren). Die daraus resultierenden Maßnahmen sind folgerichtig auf die Ziele der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung abgestimmt, d. h. daß der Erschließung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Neubaugebiete und Gewerbegebiete über die geplanten Straßennetzergänzungen einschl. Südanbindung B 184 eine besondere Bedeutung zuzumessen ist.

3. Räumlicher Geltungsbereich, Lage im Raum

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 140 "Südanbindung - B 184" umfaßt vorhandene Straßen in Anbindungsbereichen, Wegeflächen, Wald- und Gehölzflächen, Bereiche mit Ruderalvegetation (Sukzessionsflächen), Grünland, Wiesenbrachen und kleingärtnerisch bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 101 - Gewerbegebiet Mitte, Teilgebiet I
- im Osten durch die Heidestraße (B 184), den Sportplatz "RAW", die Kleingartenanlage "Reichsbahn Dessau-Süd" e.V., das Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG (RAW), die Kleingartenanlage "Eichenbreite"
- im Süden durch die Stadtgrenze Dessau-Süd und
- im Westen durch die Mosigkauer Heide.

Das Plangebiet hat eine Größe von 13,469 ha.

Die Gesamtlänge der Trasse im Geltungsbereich beträgt 2327,33 m. Höhenlage der Trasse (Straßenachse)

- Bauanfang: 72.535 m über HN
- Bauende: 61.65 m über HN

4. Bestandsstrukturen

Das Plangebiet umfaßt den nordöstlichen Bereich der Mosigkauer Heide und die vorgelegerten Wiesen, Äcker bzw. Ackerbrachen und Kleingartenanlagen.

Die Trasse der Südanbindung liegt geologisch gesehen im Übergangsbereich von der Hochfläche der Mosigkauer Heide hin zum Urstromtal der Elbe. Die Differenzierung des Raumes ist im Landschaftsrahmenplan der Stadt Dessau deutlich sichtbar. Der Südteil der Trasse befindet sich auf saalekaltzeitlichen Ablagerungen der Mosigkauer Heide. Etwa im Bereich der Linienführung der Hohen Straße befindet sich die Grenze des Urstromtales der Elbe. In nördlicher Richtung schließen sich die Ablagerungen der Weichselkaltzeit an, die als sogenannte Niederterrassen den Bereich der Speckinge bestimmen. In diese Niederterrasse gräbt sich das Tal der Taube ein.

Pflanzengeographisch wird das Gebiet dem Dessau-Magdeburger Elbetal und dem Gebiet des Köthener Ackerlandes zugeordnet. Die Waldgebiete der Mosigkauer Heide weisen aber auch sehr enge Beziehungen zum Gebiet der Dübener Heide auf. Pflanzengeographisch wird die Elbaue durch das Auftreten südlich-kontinentaler und submediterraner Arten bestimmt. Das Köthener Ackerland zeichnet sich ebenfalls durch das Auftreten südlich-kontinentaler Arten aus.

Die Flächennutzung im Trassenverlauf der geplanten Südanbindung hat eine stadtrandtypische Struktur. Im Anschluß an den Industriegürtel der Stadt Dessau, hat sich durch das Wachstum der Stadt ein Übergang in die freie Landschaft herausgebildet, der aus Wohnsiedlungen, Kleingärten und Sportplätzen besteht. Bemerkenswert ist bei den Gärten besonders die großflächige Kleingartenanlage "Eichenbreite" als zusammenhängende Anlage.

Die an diese Strukturen angrenzende freie Landschaft besteht im Bereich der Straßen-trasse aus kleineren Ackerbrachen, Wiesen und zum überwiegenden Teil aus einer großen zusammenhängenden Waldfläche.

Zusammenfassend kann die Flächennutzungsstruktur im Bereich der Straßentrasse durch große Waldflächen, großflächige Gewerbegebiete, Ackerbrachen, ausgedehnte Kleingartenanlagen und entlang der Eisenbahnlinie eingestreute Wohnsiedlungen und Sportstätten charakterisiert werden.

Das Gebiet ist ein traditionelles Naherholungsgebiet der Stadt Dessau. Insbesondere die Speckinge werden seit Jahren als Erholungs- und Wandergebiet genutzt. Von besonderer Bedeutung ist, daß ein direkter Zugang zur Heide über die Hohe Straße vom Endpunkt der Straßenbahnlinie 1 möglich ist. Ein weiteres Merkmal des Gebietes ist durch die Taube (Landgraben) und den Eichenbreitengraben, die das Gebiet in Ost-West Richtung durchqueren, gegeben.

Erwähnenswert ist weiterhin der kulturgeschichtliche Hintergrund der weiteren und näheren Umgebung des Trassenverlaufes der Südanbindung. So ist von entscheidender kulturhistorischer Bedeutung die Tatsache, daß auch die in südlicher Richtung die Stadt verlassenden Straßen zum Dessauer Gartenreich gehören. Zeugnisse dafür sind die noch heute vorhandenen Alleebäume, das Jagdschloß Haideburg, der Heidekrug u. a. Von der geplanten Straße tangiert sind die kulturhistorisch bedeutsamen Objekte, wie das Forsthaus Speckinge, die Kiesmauer, die Hohe Straße (teilweise direkt überbaut) und der Dietrichshain.

II. Planungsanlaß, Planerfordernis, Planungsziele

1. Planungsanlaß, Planerfordernis

Die Ortsdurchfahrt der B 184 wird zur Zeit durch die Dessauer Innenstadt geführt und kreuzt sich dabei an der Museumskreuzung (Stadtkern) mit der B 185. Bei der zur Zeit vorhandenen Verkehrsstärke in diesem Bereich von über 40000 KfZ/24 h bedeutet dies für die im Stadtkern und im weiteren Stadtgebiet befindliche, zum Teil dichte, Wohnbebauung eine erhebliche Lärm- und Abgasbelastung. Die Situation hat sich durch die 1990 einsetzende rasante Zunahme des motorisierten Verkehrs zunehmend verschärft. Hinzu kommt, daß die im Stadtgebiet und in Randlage befindlichen Gewerbegebiete mangels Alternative ebenfalls über dieses innerstädtische Straßennetz erschlossen werden. Zur Entlastung der Innenstadt und der Wohngebiete ist deshalb unbedingt ein alternatives Entlastungsstraßennetz auszubauen, in dem die Südanbindung ein wirkungsvolles Netz-element bildet.

2. Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur

Die Südanbindung steht als Teilortsumgehung der B 184 in der Baulast des Bundes, deren Realisierung die 1. Bauetappe des im Bundesverkehrswegeplan festgeschriebenen Vorhabens "B 184 n - Bobbau/Dessau" darstellt.

Durch verkehrsplanerische Wirkungsanalysen wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Ausbauplanung des Straßennetzes der Stadt Dessau die hohe verkehrliche Effizienz der Südanbindung nachgewiesen.

Mit der Realisierung der Südanbindung sind Verkehrsverlagerungen in der Größenordnung von ca. 10 000 KfZ/24 h von der alten Ortsdurchfahrt (Heidestraße) auf den neuen Südzubringer erreichbar. Damit ist eine wesentliche Entlastung der ausgebauten Straßenzüge (Wohnnutzung Heidestraße / Franzstraße) durch Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung erreicht.

Durch die Südanbindung wird eine direkte leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen, die die großen Gewerbe- und Industriegebiete im Westen Dessaus mit der Autobahn A 9 Berlin - München verknüpft.

Die somit erreichbare Qualität der Verkehrsinfrastruktur unterstützt die angestrebte Vermarktung der teilweise noch ungenutzten Gewerbestandorte und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit schon aktiver gewerblicher und industrieller Areale im größten Wirtschaftsraum der Stadt Dessau.

3. Planungsziele

Unter Beachtung der Planungsvorgaben bzw. geführter Voruntersuchungen

- Umweltverträglichkeitsstudie vom 2. November 1993 (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)
- Schalltechnische Untersuchung August 1996 (Halle Projekt)
- Grünordnungsplan vom Januar 1997 in Anlehnung an den landschaftspflegerischen Begleitplan (Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH)

und auf der Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens ist in der Bebauungsplanung der Trassenkorridor verbindlich festzulegen und als Straßenverkehrsfläche (Straßenraum) zu kennzeichnen.

Dabei sind folgende Prämissen grundlegend zu berücksichtigen:

- weitestgehende Schonung des vorhandenen Wald- und Baumbestandes, insbesondere von 3 vorhandenen über 200 Jahre alten Eichen (Naturdenkmale)
- minimale Inanspruchnahme von Gartengrundstücken
- Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte bzw. Untersuchungsergebnisse aus vorgeannten Planungen
- Beachtung vorhandener Grundstücke und Bebauungen im unmittelbar angrenzenden Außenbereich (Lärmschutz)
- Anbindung an die vorhandenen Straßen und Aufrechterhaltung bzw. Ersatz der vorhandenen Wegebeziehungen

- Sicherung und Nachweis von notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) und Festsetzung erforderlicher Maßnahmen
- Hinweis auf Umverlegung, Neuverlegung von Ver- und Entsorgungstrassen einschl. Schutz- und Mantelverrohrung bzw. Umverlegung / Verrohrung von Gräben, Überbrückung von Gräben.

III. Begründung der einzelnen Festsetzungen

1. Bauliche und sonstige Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich sind

- für den Bau der Trasse unbedingt erforderliche Flächen,
- Flächen für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen,
- Flächen, die für eine vorübergehende Nutzung beim Bau der Trasse zur Einpassung und Randgestaltung (Waldmantelgestaltung im sensiblen landschaftsgeschützten angrenzenden Bereich) notwendig sind,
- sonstige Flächen, in denen Erhaltungsgebot der naturräumlichen Gegebenheiten vorgesehen ist.

Die Bebauungsplanung setzt im Planteil A die eigentliche Gesamtverkehrsfläche (Straßenraum) fest und kennzeichnet Knotenpunkte, Wegeanbindungen und erforderliche Maßnahmen im unterirdischen Bereich. Sie verzichtet damit bewußt auf detaillierte Aussagen zum Straßenaufbau und -querschnitt, die Folgeplanungen vorbehalten bleiben. Damit entfallen textliche Festsetzungen im Planteil B zum vorgenannten Sachverhalt.

Entsprechend Punkt II/3 dieser Begründung ergeben sich zum Trassenverlauf folgende Hinweise bzw. Zwangspunkte:

a) Begründung zur Trassenführung

Die Planung legt die landesplanerische Beurteilung vom 28.02.1995 auf der Grundlage der geführten Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (Variante 3 / 3.1) zugrunde. Infolge sich darstellender hoher finanzieller Aufwendungen bzw. Auswirkungen

- * Entschädigungskosten Lagerhalle / Büroanbau des RAW
- * völlige Durchschneidung der Kleingartensparte (hohe Garteninanspruchnahme)

wurde die Trassenführung (Variante 3 / 3.1) im Vorfeld der Bearbeitung des Bebauungsplanes optimiert. Wesentliches Resultat ist ein Konsens, der für die Trassenführung im Bereich

- * Hohe Straße
- * Gartensparte "Reichsbahn Dessau Süd"
- * Betriebsgelände des RAW

gilt. Diese Trassierung wird bestimmt von den Grundsätzen

- * Parallelführung der Südanbindung zum Büro- und Lagergebäude des RAW und damit Vermeidung massiver Ersatzleistungen (kein Abriß)
- * Verdrückung der Straßentrasse an die westliche Peripherie der Gartenanlage "Reichsbahn Dessau Süd" zur Minimierung der Inanspruchnahme von Gartenland und zur Vermeidung der massiven Durchschneidung der Gesamtanlage
- * Vermeidung der Fällung von Alteichen.

Des Weiteren wurde im Bereich der Gartensparte "Eichenbreite" durch die Überbauung des Eichenbreitengrabens hinsichtlich Modifizierung der Variante 3.1 ein tragfähiger Kompromiß gefunden, der eine Minderung der Garteninanspruchnahme sichert.

b) Inhaltliche Aspekte zur Trassenführung

- Es wird generell im Interesse minimaler Flächeninanspruchnahme auf die Zuordnung eines Rad-/Gehweges zur Trasse über die Gesamtlänge verzichtet, da
 - * angrenzende Wegeverbindungen unterschiedlicher Art vorhanden sind,
 - * eine Trassenverbreiterung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und
 - * ein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft nicht vertretbar ist.
- westliche Umgehung des Sportplatzes unter Erhaltung aller vorhandenen Gebäude
- Weiterführung der Trasse durch das Waldstück über die Wiese und östlich am Forsthaus Speckinge und dem einzelstehenden Wohnhaus / Objekt 12) vorbei.
Eine westlich am Forsthaus Speckinge entlangführende Trasse würde eine Trassenführung durch den Wald bedeuten.
- Erhaltung der 3 Solitäreichen südwestlich der Gartenanlage RAW bzw. westlich des Objektes 14 (Naturdenkmale)
- Minimierung des Eingriffs in die beiden durch die Südanbindung berührten Gartenanlagen. Mit Verrohrung einer Teilstrecke des Eichenbreitengrabens wurde ein Kompromiß gefunden, der sowohl die Belange der Kleingärtner als auch die des Landschaftsschutzes berücksichtigt.
- Führung der Trasse in minimalem Abstand zu der vorhandenen Lagerhalle der DB - AG (ehemals RAW), größtenteils auf dem Grundstück der DB AG
- Anschluß der Trasse an die Erschließungsstraße Mitte I innerhalb des im Bebauungsplan des Gewerbegebietes Mitte I vorgegebenen Trassenkorridors.

Im Aufriß wird die Trasse durch die notwendige höhenmäßige Anbindung am Baubeginn und Bauende sowie im Bereich der Anbindung der Heidestraße und Hohen Straße festgelegt. Ein weiterer höhenmäßiger Zwangspunkt ist der vorhandene Fußweg an der Lagerhalle der DB - AG.

Es wird (bis auf den Anschlußbereich Gewerbegebiet Mitte) eine Entwurfsgeschwindigkeit von 70 km/h zugrundegelegt, d. h. es wird mit dieser Festlegung zum Ausdruck gebracht, daß die Trasse vorgenannte Geschwindigkeit von der technischen Ausbildung zuläßt. Alternativen bleiben verkehrsbehördlichen Anordnungen vorbehalten.

Mit der gewählten Trassenführung ergeben sich folgende Kreuzungen, Einmündungen und Änderungen im Wegenetz, die innerhalb der dargestellten Verkehrsfläche gekennzeichnet sind:

- Einmündung Heidestraße

Im Zuge der Südanbindung wird eine Linksabbiegespur und eine gesonderte Rechtsabbiegespur vorgesehen. In der Heidestraße wird ebenfalls eine gesonderte Linksabbiegespur eingeordnet. Im Schutz von Lichtsignalanlagen sind kombinierte Geh- und Radwege in Richtung Mosigkauer Heide bzw. Richtung Bitterfeld über die Einbindung hinweg angedacht.

Der nicht mehr benötigte Bereich der Heidestraße (B 184) wird in dem Bereich der Einmündung zurückgebaut. Die Planung sichert weiterhin die Zufahrten zum Sportplatz (einschl. Stellflächen für PKW / Ersatzflächen) und zur Siedlung Dietrichshain, die Feldwegeanbindungen im südlichen Grenzbereich der neuen Trasse und die Zuwegung zur östlich gelegenen gewerblichen Einrichtung.

- Einmündung Hohe Straße

Der Durchgangsverkehr für Kfz auf der Hohen Straße wird durch die Südanbindung unterbrochen. Der Zugang zur Mosigkauer Heide für Fußgänger und Radfahrer wird durch eine entsprechende Fußweganbindung aufrechterhalten. Der Waldweg in Richtung Forsthaus Speckinge wurde an die Südanbindung angeschlossen, so daß Forstfahrzeuge und Anlieger an diesem Punkt in den Wald gelangen können. Für die ebenfalls unterbrochene Zufahrt zu der Kleingartenanlage RAW wird parallel zu der umzuverlegenden Taube ein neuer Zufahrtsweg geschaffen und ein Parkplatz (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Ersatzflächen) zugeordnet.

- Kreuzung Südanbindung / Erschließung Gewerbegebiet Mitte I

Die Südanbindung quert ca. 300 m vor der Anbindung auf die geplante Südtangente die vorhandene Erschließungsstraße des Gewerbegebietes Mitte I. Östlich endet die Erschließungsstraße als Sackgasse, während westlich die Anbindung auf die Kochstedter Kreisstraße erfolgt.

Der Knoten soll später, bei Realisierung der Anbindung auf die Südtangente, mit einer LSA ausgerüstet werden. Mit der Realisierung des 1. BA der Südanbindung wird zunächst eine Einmündung realisiert. Diese wird als abbiegende Hauptstraße in Richtung Kochstedter Kreisstraße ausgeschildert.

- Realisierung der Geh- und Radwegebeziehungen

Die Wegebeziehungen im Bereich der Heidestraße / Hohe Straße sind in vorgenannten Abschnitten dargestellt.

Die Wegebeziehungen aus dem Wald heraus über den Eichenbreitengraben in das Gewerbegebiet Mitte I und die Kleingartenanlage Eichenbreite wird in Abhängigkeit vom zu verrohrenden Teilabschnitt des Eichenbreitengrabens zugeordnet. Die Wegeführung wird dabei unter Schonung der vorhandenen Bäume (Erhaltungsgebot) gemeinsam mit dem zuständigen Forstamt festgelegt. Der Anschluß an die vorhandenen Geh- und Radwege im Gewerbegebiet Mitte I erfolgt über einen auf der Westseite der Südanbindung anzulegenden kombinierten Geh- und Radweg.

Die Planung sichert weiter

- * den Anschluß des einzeln stehenden Gebäudes östlich der Trasse / westlich des Eichenbreitengrabens (Objekt 14) durch eine entsprechende Zufahrt
- * den Anschluß des einzeln stehenden Gebäudes an der Hohen Straße (Objekt 12) durch Umverlegung des Zufahrtsweges an den westlichen Trassenrand
- * die Umverlegung eines Teilstückes des Gartenweges östlich der Trasse im Bereich der Kleingartenanlage RAW.

Mit vorgenannten Zuwegungen / Wegeergänzungen werden alle jetzt bestehenden Wegebeziehungen aufrechterhalten.

Aus den Planunterlagen geht hervor, daß die über das Raumordnungsverfahren festgesetzte modifizierte Trassenführung sensible, landschaftsgeschützte Teile berührt, Kleingartenanlagen tangiert bzw. durchschneidet und Verkehrslärm erzeugt. Den Festlegungen im Planteil A und B wurde zugrunde gelegt (siehe hierzu Pkt. II/3):

- die Umweltverträglichkeitsstudie (Südanbindung - B 184 / Südtangente) vom November 1993 in Verbindung mit den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens,
- die schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Bundesstraße 184 (Bereich Südanbindung Dessau) vom August 1996, aus der empfohlene aktive und passive Schutzmaßnahmen übernommen wurden,
- der Grünordnungsplan für die Südanbindung vom Januar 1997 in Anlehnung an den landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Begründungen dazu sind dem Abschnitt III/2, Umwelt- und Naturschutz, zu entnehmen. Hier sind insbesondere die Auswirkungen der Planung und Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes aufgezeigt.

- Grundsätzlich ist zu beachten, daß der Geltungsbereich (in Verbindung mit dem gesamten Umfeld) als Bombenabwurfgebiet registriert ist, d. h.
 - * Auspflockung, Absuchung, Beräumung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst vor Baubeginn notwendig wird.
- Erforderliche Abbruchmaßnahmen sind in der Planung gekennzeichnet, für die (wenn notwendig) Zustände zu schaffen sind, die den Festsetzungen des B - Planes nicht entgegenstehen (Abbrucharträge u. a.).

2. Umwelt- und Naturschutz

2.1 Deponie, Altlast

Altlastenverdachtsflächen sind im gesamten Geltungsbereich nicht bekannt. Die Mülldeponie (Hausmüll-/Bauschuttalagerungen - oberflächlich) westlich der Trasse in Höhe des Sportheimes am Dietrichshain ist zu beräumen. Da außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, sollte zumindestens eine mögliche Belastung des Untergrundes eingeschätzt werden.

2.2 Natur- und Landschaftsschutz

2.2.1 Bilanzierung / Kompensation

Dem Natur- und Landschaftsschutz ist hinsichtlich Pflege und Entwicklung der Landschaft im Geltungsbereich bzw. im angrenzenden Umfeld verstärkt Bedeutung beizumessen.

Entsprechend Naturschutzgesetz - LSA § 8, 11, 13 bedeutet die Planungsmaßnahme einen Eingriff in die Natur durch Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung von Flächen.

Die Bebauungsplanung geht davon aus, die Eingriffe in die betroffene Natur und Landschaft sowie die Auswirkungen auf den Menschen in Verbindung mit den Betrachtungen zu möglichen Grünordnungen so gering wie möglich zu halten. Dabei sind die Fragen der Erhaltung von Biotopen bzw. die Sicherung von Biotopen und deren Entwicklung und Gestaltung von besonderer Bedeutung. Dies schließt die Sicherung von Vorkommen bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten ein. Des Weiteren muß die Erhaltung des Schutzgutes Boden und Grundwasser bzw. deren Ausgleich beachtet werden. Infolge der Bebauung bzw. Überbauung im unbebauten Bereich nehmen die Sicherung und die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die landschaftsbezogene Erholungseignung einen wichtigen Platz ein.

Ausgangspunkt und Grundlage der landschaftspflegerischen Zielstellung für das geplante Gebiet ist der Landschaftsrahmenplan der Stadt Dessau. Der Landschaftsrahmenplan sieht eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Mittelelbe vor. Diese Erweiterung betrifft den Rand der Mosigkauer Heide. Mit dieser Planung wird ein Verbund mit dem inselartigen Landschaftsschutzgebiet Speckinge hergestellt, das als Exklave Bestandteil des LSG ist. Die Berührung des LSG durch die Trasse macht es demzufolge erforderlich, die beanspruchten Flächen aus dem LSG zum Zweck der Schaffung von Baurecht vorher herauszulösen.

Mit dem Flächenschutz ist weiter die Erhaltung der Naherholungsfunktion der Mosigkauer Heide vorrangige Zielstellung.

Auf Grund der vorhandenen Struktur und Vielfalt sieht der Landschaftsrahmenplan weiter die Erhaltung und Erhöhung des stadtnahen Laubholzanteiles in der Mosigkauer Heide vor. Weitere Planungsansätze bezüglich des betrachteten Raumes bestehen darin, daß im Westen der Stadt eine Erholungsinfrastruktur entwickelt werden und die Hohe Straße nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterhalten und gestaltet werden sollte.

Die konkreten landschaftspflegerischen Zielstellungen für das den Geltungsbereich umgebende Umfeld leiten sich daraus (in Stichpunkten zusammengefaßt) wie folgt ab:

- Flächenschutz durch Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Naherholungsfunktion,
- Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteiles,
- Entwicklung einer Erholungsinfrastruktur,
- Pflege und Erhaltung der historischen Allee der jetzigen Bundesstraße B 184
- Erhaltung und Gestaltung der Hohen Straße nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten.

Unter Zugrundelegung dieser übergeordneten Zielstellungen wurde im Rahmen der Grünordnungsplanung sowohl

- eine Bewertung der Beeinträchtigungen vorgenommen

als auch

- über den Biotopwert - Istzustand die erforderliche Kompensation nachgewiesen.

Die nachfolgende Bilanzierung der vorliegenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist darauf gerichtet, vor der konkreten und flächenscharfen Planung einzelner Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bzw. Objektplanung zu ermitteln und zu prüfen, ob mit der Kompensationsplanung die vom Gesetzgeber geforderten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ihrem Umfang und Charakter nach gegenüber den Eingriffen in Natur und Landschaft ausreichend bzw. angemessen erreicht werden.

Gleichzeitig werden mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die wichtigsten landschaftspflegerischen Zielstellungen, Erhaltung der Naherholungsfunktion, Erhaltung und Erhöhung des Laubholzanteiles, Entwicklung einer Erholungsinfrastruktur und die Pflege und Erhaltung der historischen Allee in Form ihrer Erweiterung auf die neue Bundesstraße B 184 erreicht.

Die Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an die "Richtlinie zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft" vom Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Grundlage dieser Richtlinie ist eine Werteliste mit entsprechender Biotoptypengliederung bezogen auf Flächeneinheiten.

Für die Beanspruchung des Bodens bietet die vorgenannte Richtlinie keine Anhaltspunkte bezüglich einer Ersatz- bzw. Ausgleichsbemessung. Darüber hinaus beinhaltet die Eingriffsregelung keinen Ausgleich bzw. Ersatz bei Beeinträchtigungen von beispielsweise der Erholungseignung von Kulturgütern oder Bodendenkmalen.

Die nachfolgende Aufstellung der Ausgangsdaten beinhaltet die durch den reinen Straßenbau (Fahrbahn, Radwege, Mulden, Parkplätze usw.) beanspruchten Flächen bzw. Biotop- und Nutzungstypen, wobei die versiegelte Straßenfläche der bestehenden B 184 nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt ist. Die sich anschließende Aufstellung weist die Flächen der fertiggestellten Straße einsch. der umverlegten Taube aus.

I. Ausgangsdaten für die Bilanzierung:

a) durch den Straßenbau beanspruchte Biotop- und Nutzungstypen bzw. Flächen

Acker	0,15 ha
Grünland	1,36 ha
Staudenflur (Ruderal)	0,46 ha
Gartenland	0,82 ha
Gebüsch m. Bäumen	0,60 ha
Nadelwald (Schonung)	0,79 ha
Laubwald	0,75 ha
Laubwald (verinselt)	1,34 ha
Taube (überbaut)	0,07 ha
<i>versiegelte Straßenfläche</i>	<i>0,16 ha</i>
<i>(z. Z. vorhandene B 184)</i>	
<u>Summe</u>	<u>6,34 ha</u>

b) die Flächen des Straßenbaues

Böschungen, Mulden u. ä.	2,82 ha
vollständig versiegelte Fläche (Asphalt)	1,93 ha
teilversiegelte Flächen (sandgeschlemmt)	0,18 ha
verinselter Laubwald	1,34 ha
<u>umverlegte Taube</u>	<u>0,07 ha</u>
<u>Summe</u>	<u>6,34 ha</u>

Weitere Ausgangsdaten der Bilanzierung sind die Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, ihre Flächengröße und die durch die einzelnen Maßnahmen beanspruchten Biotop- und Nutzungstypen.

c) durch die Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz und Gestaltungsmaßnahmen beanspruchte Flächen

<u>Nr./Maßnahme</u>	<u>Fläche</u>	<u>beanspruchte Fläche</u>
(A1) Waldmantel	0,14 ha	(Laubwald 0,14 ha)
(A2) flächiges Gehölz	0,40 ha	(entsiegelte Fläche 0,16 ha; Stauden/Grünl. je 0,12 ha)
(A3) Magerwiese	1,90 ha	(Staudenfl. 1,9 ha)
(A4) flächiges Gehölz	0,30 ha	(Grünland 0,3 ha)
(A5) Ufergehölz	0,03 ha	(Grünland 0,03 ha)
(A6) flächiges Gehölz	0,50 ha	(Grünland 0,5 ha)
(A7) Streuobst	0,05 ha	(Gartenland 0,05 ha)
(A8) Ufergehölz	0,05 ha	(Gart.-/Grünland je 0,025 ha)
(A9) Streuobst	0,06 ha	(Gartenland 0,06 ha)
(A10) Streuobst	0,13 ha	(Gartenland 0,13 ha)
(A11) Waldmantel	0,60 ha	(Laubwald 0,6 ha)
(E1) Neupflanzung/Laubwald	8,82 ha	(Acker 8,82 ha)
(S1) Amphibienschutz	-	(im Straßenbau enthalten)
(S2) Waldmantel	0,43 ha	(Laubwald 0,43 ha)
(S3) Waldmantel	0,60 ha	(Nadelwaldschon. 0,60 ha)
(S4 - S6) Schutzmaßnahmen	-	(ohne zus. Flächenbedarf)
(G1) Allee	-	(ohne zus. Flächenbedarf)
(G2) Parkplatzbegrünung	0,06 ha	(Gebüsch 0,06 ha)
(G3) Gehölz	0,04 ha	(Sportplatz, Ruderalv. 0,04 ha)
(G4) Allee	-	(ohne zus. Flächenbedarf)
(G5) Gehölz	0,003 ha	(Grünland 0,003 ha)
(G6) Grasansaat	0,03 ha	(Grünland 0,03 ha)
(G7) Parkplatzbegrünung	0,02 ha	(Grünland 0,02 ha)
(G8) Gehölz	0,02 ha	(Laubwald 0,02 ha)
(G9) Gehölz	0,06 ha	(Gartenland 0,06 ha)
Taubeumverlegung	0,07 ha	(Gart.- u. Grünl. je 0,035 ha)
<u>Summe</u>	<u>14,313 ha</u>	

Gesamtflächenbedarf: Straßenbau 6,34 ha + Maßnahmen 14,313 ha = 20,653 ha

2. Bilanztabelle der Flächen und Biotopwerte

Biotop- u. Nutzungstyp	vor dem Eingriff			nach dem Eingriff		
	Fläche (ha)	Biotop- wert/ha	Biotop- wert ges.	Fläche (ha)	Biotop- wert/ha	Biotop- wert ges.
Acker	0,15	11	1,65			
Grünland	2,423	47	113,88			
Staudenflur (Ruderal)	2,52	29	73,08			
Gartenland	1,18	19	22,42			
Gebüsch m. Bäumen	0,66	50	33,0			
Nadelwald (Schonung)	1,39	24	33,36			
Laubwald	1,94	56	108,64			
Laubwald verinselt	1,34	56	75,04			
versiegelte Fläche (B 184 alt)	0,16	3	0,48			
Acker (für Aufforstung)	8,82	11	97,02			
Graben (Taube)	0,07	36	2,52			
Straßenbauflächen						
Böschungen u. Mulden				2,82	13	36,66
vollst. versiegelte Flächen				1,93	3	5,79
teilversiegelte Flächen				0,18	6	1,08
verinselter Laubwald				1,34	56	75,04
überbaute Taube				0,07	-	-
Maßnahmen; Ersatz u. Ausgleich						
Waldmantel unter vorhandenem Waldbestand				1,77	50	88,5
Gehölz; flächig				1,163	27	31,40
- auf entsiegelter Fläche				0,16	27	4,32
Magerwiese				1,90	63	119,7
Ufergehölz				0,08	50	4,0
Streuobst				0,24	31	7,44
Neupflanzung; Laubwald				8,82	33	291,01
Parkplatzbegrünung				0,08	27	2,16
Grasansaat				0,03	21	0,63
Allee				(0,16)	31	4,96
umverlegte Taube				0,07	29	2,03
Summen	20,653	561,09		20,653		674,72

Betrachtete Fläche vor dem Eingriff: 20,633 ha
 Betrachtete Fläche nach dem Eingriff: 20,633 ha
 Biotopwertpunkte vor dem Eingriff: 561,09
 Biotopwertpunkte nach dem Eingriff: 674,72

Anmerkungen zur Bilanztafel

- In der abschließenden Bilanztafel wurde je Biotop- und Nutzungstyp die beanspruchte Gesamtfläche bestehend aus den Flächen zum Straßenbau und den Maßnahmenflächen verwendet bzw. errechnet.
- Die zur Zeit noch versiegelte Fläche der bestehenden Bundesstraße B 184 wurde als entsprechende Fläche vor dem Eingriff aufgeführt. Nach dem Eingriff bzw. nach der Ausführung der Maßnahmen ist dieser Flächenanteil nach seiner Rekultivierung mit Gehölz überpflanzt.
- Bezüglich der Taube ist in der Aufstellung vor dem Eingriff das Gewässer in der Größenordnung aufgeführt in der es von der Straße überbaut wird. Die durch die Umverlegung der Taube (neue Wasserfläche) zusätzlich beanspruchten Flächen sind dem jeweiligen Biotop- und Nutzungstyp (Garten- und Grünland) vor dem Eingriff hinzugerechnet worden.

Wie die Bilanzierung zeigt, ergibt sich ein Gesamtbiotopwert des Istzustandes der durch den Straßenbau der Südanbindung und von den notwendigen Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz-, und Gestaltungsmaßnahmen künftig beanspruchten Flächen von: **561,09 Biotopwertpunkten**. Unter Berücksichtigung des mit der geplanten Ausbaumaßnahme erreichten Zustandes bzw. Biotopwertes und des durch die geplanten Ausgleichs-, Ersatz-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erreichbaren Biotopwertes ergibt sich eine Summe von: **674,72 Biotopwertpunkten**.

Damit können die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen bilanziert betrachtet werden, wenn neben genannten Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich die definierten Ersatzmaßnahmen

- 8,82 ha Aufforstung mit Laubwald im Außenbereich durch unumgängliche Inanspruchnahme von Waldfläche durch den Straßenbau
- Ersatz für in Anspruch genommene Kleingärten

gesichert werden.

Zu diesem Zweck steht einerseits in der Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 507/1, unmittelbar an der Hohen Straße im Bereich der Kochstedter Kreisstraße (Forsthaus Hohe Straße), eine Ackerfläche in ausreichender Größe zur Verfügung und andererseits wird durch die Stadt Dessau den Kleingärtnern die Möglichkeit der Ansiedlung in der Gartensparte "Am Schenkenbusch" (Erweiterungsfläche) zugesichert.

In Auswertung dieser Erfassung und Bewertung ergeben sich zusammenfassend Schwerpunktaufgaben entspr. Maßnahmeplan unter Pkt. 2.2.2, die

- aus dem Grünordnungsplan entwickelt im B - Plan festgesetzt wurden bzw. sich
- als verbindlicher Ersatz begründet darstellen.

2.2.2 Maßnahmeplan

in Verbindung mit der Aussage unter Pkt. 2.2.1 c) - beanspruchte Flächen

Ausgleichsmaßnahmen (A)

- A 1 Gestaltung eines neuen Waldmantels am neuen Waldrand
- A 2 Anlage eines naturnahen, flächig geschlossenen Gehölzes
- A 3 Entwicklung einer Magerwiese u. Pflanzung von Baum/Strauchgruppen
- A 4 Anlage eines naturnahen, flächig geschlossenen Gehölzes
- A 5 Ufergehölzpflanzungen
- A 6 Anlage eines naturnahen, flächig geschlossenen Gehölzes
- A 7 Anlage von Streuobstwiesen
- A 8 Ufergehölzpflanzungen
- A 9 Anlage von Streuobstwiesen
- A 10 Anlage von Streuobstwiesen
- A 11 Gestaltung eines neuen Waldmantels am neuen Waldrand

Ersatzmaßnahmen (E)

- E 1 Neupflanzung (Aufforstung) eines standortgerechten, naturnahen Waldes

Schutzmaßnahmen (S)

- S 1 Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen
- S 2 Schaffung eines neuen Waldmantels am Straßenrand
- S 3 Schaffung eines Waldmantels; Schutz der Kieferschonung
- S 4 Errichtung eines Bauzaunes zum Schutz des Waldes
- S 5 Abbettern der Solitäreichen
- S 6 Krötenzaun mit Fangvorrichtung während der Bauphase

Gestaltungsmaßnahmen (G)

- G 1 Alleepflanzung südlich des Sportplatzes
- G 2 Eingrünung des Parkplatzes am Sportplatz
- G 3 Gehölzpflanzung am Sportplatz
- G 4 Alleepflanzung nordwestlich Dietrichshain
- G 5 Bepflanzung mit Sträuchern
- G 6 Grasansaat
- G 7 Eingrünung Parkplatz Hohe Straße
- G 8 Abschirmpflanzung am Wohngrundstück
- G 9 Abschirmpflanzung an Gartengrundstücken
- G 10 Eingrünung der Lärmschutzwände

Ergänzend dazu nachfolgende Aussagen im Überblick

a) zu Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

- Herstellen eines Grünstreifens zu beiden Seiten der Straße von mind. 2,0 m Breite innerhalb der dargestellten Verkehrsfläche im Zusammenhang mit der Herstellung der Bankette und Entwässerungsgräben sowie Schallschutzanlagen (siehe hierzu Abschnitt 2.3 - Umweltschutz). Der genannte Grünstreifen ist als Pflanzstreifen für alle Pflanzungen, insbesondere für die Alleepflanzung, verbindlich vorzusehen.
- Rückbau des Teilstückes der bestehenden Bundesstraße B 184 zwischen der Anbindung und der Einmündung der neuen Straßen. Der Rückbau erfolgt, indem die Fläche entsiegelt und renaturiert wird, d. h. zur Verbesserung des Landschaftsbildes mit Gehölzen abgepflanzt wird.
- Anlage und Pflege von Waldmänteln entlang der Straßentrasse zur Stabilisierung und Sicherung der Waldbestände, zum Schutz der Habitaträume und zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
- Anlage und Pflege eines breiten Schutzgürtels der von der Trasse durchquerten Kieferschönung. Der Schutzgürtel ist aus Sicht des Brandschutzes notwendig. Er trägt zum Schutz und zur Stabilisierung des Bestandes bei. Darüberhinaus wird mit dieser Maßnahme ein Teil des Kiefernbestandes in standortgerechten Laubwald umgewandelt.
- Gehölzpflanzung gegenüber der Wohnsiedlung Dietrichshain im Bereich zwischen der neuen Straße und dem vorhandenen Wiesenweg.
- Durchgehende Alleepflanzung entlang der neuen Straße, beginnend mit dem Verlassen der Waldungen der Mosigkauer Heide.
- Umverlegung der Taube im Eingriffsbereich nach ökologischen Kriterien. Diese sinnvoll notwendige Umverlegung ist Bestandteil der Planungsmaßnahme Straßenbau "Südanbindung - B 184", jedoch wird im Rahmen des Vorhabens "Taubesanie rung" die Gewässerbenutzung über Planfeststellung wasserrechtlich gesondert geregelt.
- Verrohrung eines Teilstückes des Eichenbreitengrabens (Durchlaßbauwerk 4) im Bereich der Kleingartenanlage "Eichenbreite" und damit Waldmantelgestaltung im Rahmen der Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Verrohrungen im Bereich des Kiesmauergrabens (Durchlaßbauwerke 1 und 2) einschl. Anpassung an die unmittelbar angrenzenden landschaftlichen Gegebenheiten. Vorgenannte Durchlässe und das Brückenbauwerk 3 stellen gleichermaßen eine Gewässerbenutzung dar, die wasserrechtlich über Planfeststellung im Rahmen des Vorhabens "Taubesanie rung" gesichert wird. Sie sind Bestandteil der Planungsmaßnahme Straßenbau.
- Bau von Amphibienschutzeinrichtungen im Bereich der Straßenverkehrsfläche mit 2 Durchlässen unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze Süd

- Bau von Lärmschutzeinrichtungen (Wände) im Bereich der Straßenverkehrsfläche in Verbindung mit erforderlichen passiven Maßnahmen.
- Aufstellung von Wildschutzgattern an festzulegenden Stellen.
- Aushaltung und Einsatz des Mutterbodens zur Rekultivierung u. a. beim Rückbau des Teilstückes der B 184 (Teilausgleich).

b) Ersatzmaßnahmen:

- Aufforstung von 8,82 ha Laubwald als Ersatz für durch die Trasse entsprechend EA - Bilanz beanspruchte Biotop- und Nutzungstypen. Hierfür steht eine Ackerfläche in der Flur 9, Törten, Flurstück 507/1 zur Verfügung. (10,68 ha)
- Schaffung von Ersatz für in Anspruch genommene Kleingärten der Anlagen "RAW" und "Eichenbreite" im Bereich der Gartensparte "Am Schenkenbusch".

c) Zusatzmaßnahmen:

Das Gebiet, das von der Trasse durchschnitten wird, ist insofern ergänzend aufzuwerten, daß die Funktionen der Naherholung für das gesamte Umfeld erhalten bleiben bzw. sich zumindest nicht wesentlich verschlechtern. Dazu gehört:

- Errichtung eines fußläufigen Überweges im Verlauf der Hohen Straße zur Erhaltung der Zuwegung zu den Kleingartenanlagen und Sicherung der Erholungsfunktion im angrenzenden Waldgebiet (Speckinge);
- Errichtung eines Anliegerweges und Ausbau / Sanierung von PKW - Stellplätzen für die Kleingartenanlage "RAW" an der Speckinge im Bereich der Hohen Straße als Ersatz und für die eingeschränkte Erholungsfunktion;
- Ausbau / Sanierung von Parkmöglichkeiten südlich des Lok - Sportplatzes. Damit kann die bereits vorhandene Zufahrt zum Sportplatz genutzt werden. Gleichzeitig ist von hier aus die Zuwegung (Fußgänger / Radfahrer) zur Mosigkauer Heide nach Überqueren der Südanbindung gesichert;
- Korrektur / Anpassung von Gartenwegen im Trassenbereich.

Die in der Planung festgesetzten Maßnahmen werden zusammengefaßt wie folgt begründet:

2.2.3 Umsetzung der Maßnahmen

a) Ausgleichsmaßnahmen (A), Gestaltungsmaßnahmen (G), Schutzmaßnahmen (S)

- Alle im Pkt. 2.2.2 hierzu aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil der EA - Bilanz und weisen zusammen mit den Ersatzmaßnahmen unter b) nach, daß der Eingriff angemessen ausgeglichen ist.

- Des weiteren wurde vordergründig und mit Nachdruck festgesetzt, daß

* alle Pflanzungen entspr. Fachnorm DIN 18916 vorzunehmen sind,

* die Keimungsvoraussetzungen entspr. DIN 18917 bei der Entwicklung einer Magerwiese zu beachten sind bzw.

* Pflege und dauerhafte Erhaltung nach DIN 18919

. Fertigstellungspflege 1 Jahr

. Entwicklungspflege 2 Jahre

. Unterhaltungspflege

gesichert werden.

- Es ist besonders darauf zu achten, daß zur Minderung von Bestandsschäden der Aufbau der Pflanzungen (insbesondere der Waldränder) bereits vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen mit größtmöglichem Vorlauf durchzuführen sind. Ansonsten ist die Pflanzung dem Ablauf des Straßenbaues sinnvoll zuzuordnen.

- Die Planung legt den Grünordnungsplan (in Verbindung mit den Maßnahmen der Landschaftspflege zum Entwurf Straßenbau) zugrunde und entwickelt daraus die Festsetzungen im Planteil B. Detaillierte Aussagen zu den einzelnen Teilbereichen erfolgen im Rahmen von Folgeplanungsmaßnahmen (Pflanzpläne mit Entwicklungs- und Unterhaltungskonzeptionen).

- Da die neue Verkehrsachse stellenweise bisher geschlossene Wälder durchschneidet, kommt es entlang des Trassenverlaufes zwangsläufig zu einer Auflockerung der Bestände mit unterschiedlicher Auswirkung je nach Artenzusammensetzung und Alter der Wälder. Somit ist der Waldmantelgestaltung bzw. der Schaffung sich anpassender Waldmäntel besonderes Augenmerk zu widmen, wobei auf optimale Substanzerhaltung großer Wert gelegt wurde.

In den alten Eichen-Hainbuchen-Wäldern (Teilbereiche A 1, A 11, S 2) ist im Randbereich nur eine gewisse Stabilisierung in einem etwa 10 m breiten Streifen rechts und links der Trasse möglich, um diese Altbestände nicht mehr als unbedingt nötig zu beanspruchen. Die vorhandenen Altbäume innerhalb dieses Streifens sollen erhalten werden, soweit es die Betriebssicherheit des Straßenverkehrs zuläßt. Bei notwendiger Entnahme alter Bäume müssen die stabilsten Stämme als Gerüst des Waldrandes stehenbleiben. Als Kriterium für Stabilität gelten dabei möglichst tiefe und starke Bestattung.

Im Schutz der Altbäume sollen schattentolerante standortgerechte autochthone Gehölze gepflanzt werden. Dafür ist es erforderlich, die vorhandene Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) innerhalb der zu bepflanzenden Streifen wirksam zu entfernen, da sie die Neupflanzung unterdrücken würde.

Die Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche wird erforderlich, weil dieses nicht autochtone Gehölz einer naturnahen Entwicklung des Waldes entgegensteht. Aufgrund des hohen Ausschlagvermögens und der Bildung von Wurzelbrut ist ein Herausziehen der Traubenkirschen mit Bagger o. ä. Gerät zu empfehlen. Um den Neuaufwuchs der Traubenkirsche innerhalb der geräumten Streifen wirksam zu unterdrücken, sind bei der Pflanzung des Waldmantels möglichst Pflanzen zu verwenden, die der Konkurrenz von *Prunus serotina* gewachsen sind.

Der nur durch den forstlichen Baumbestand unterbrochene Pflanzverband gewährleistet den Aufbau einer struktur- und artenreichen Mantelzone im Übergangsbereich zur Straße.

- Die Zerschneidung der Kieferschonung (Teilbereich S 3) hat erhöhte Brandgefahr zur Folge. Da in der Kieferschonung keine wertvollen Altbestände zu schonen sind und ein ausreichender Brandschutz gewährleistet werden muß, ist der Waldmantel auf einer Breite von 30 m zu errichten. Dafür ist zunächst ein vollständiges Entfernen des Kiefernbestandes auf der genannten Breite erforderlich. Anschließend kann die Anlegung zonierte (Kraut-, Strauch- und Übergangzone) erfolgen.
- Im Umfeld der Trasse werden die Maßnahmen zur Waldmantelgestaltung sinnvoll durch Zuordnung von naturnahen, flächig geschlossenen Gehölzen ergänzt (Teilbereiche A 2, A 4, A 6, G 3). Sie dienen sowohl der Sicht- und Lärmabschirmung als auch der Verbesserung des Landschaftsbildes in Verbindung mit der Kompensation des Eingriffs durch erfolgte Flächenversiegelung.
- Die Straßentrasse führt in den Teilbereichen G 1 / G 4 durch Offengelände (Verinselung der Landschaftsbestandteile). Das Anlegen einer Allee gestaltet das Landschaftsbild. Weiterhin sollen neben der landschaftsgestalterischen Einpassung der Straße verkehrstechnische Aufgaben erfüllt werden (optische Führung / Erkennen von Knotenpunkten). Als Baumart wurde die Stieleiche gewählt. Als Hochstamm (Stammumfang 18 - 20 cm) mit Drahtballierung verpflanzt, wird der Abstand untereinander mit 20 m als wirtschaftlich angemessen vertreten.
- Es wurde des weiteren darauf Wert gelegt, daß die im Umfeld angrenzenden Streuobstgehölze erhalten und aufgewertet (Teilbereiche A 7, A 9, A 10 - auf Grün- und Gartenland) bzw. als landschaftspflegerische Maßnahme zum Ausgleich verloren gegangener Obstgehölzstrukturen durch Inanspruchnahme von Gartenland neu anzulegen sind.
- Durch Berührung von Uferrandbereichen (Kiesmauergraben) bzw. notwendige Umverlegung der Taube an der Hohen Straße ergeben sich Maßnahmen mit folgender Zielstellung:
 - * Anlage von Ufergehölzen (Kiesmauergraben) als Ausgleich für durch die Trasse beanspruchte Ufergehölze, naturnahe Einbeziehung der Oberflächengewässer (Teilbereich A 5)
 - * wie vor, jedoch im Bereich der umverlegten Taube (Teilbereich A 8).

Letztgenannte Maßnahme gilt im Zusammenhang mit den Festsetzungen zu den Teilbereichen G 5 und G 6 (Grasansaat / Strauchpflanzung) in verbleibenden Zwickelbereichen.

Die Planung beachtet bei der Umverlegung der Taube den vorhandenen Baumbestand. Zu diesem Zweck wurde die erhaltenswerte Substanz ermittelt und Taubelauf sowie Wegeführung dieser Gegebenheit optimal angepaßt. Das Ziel, möglichst viel der vorhandenen natürlichen Gegebenheiten zu erhalten, wurde erreicht. Die Betrachtung anderer Varianten der Taubeumverlegung wurde aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter verfolgt.

- Die Inanspruchnahme von zum Teil landwirtschaftlich genutztem Offenland und einiger Solitärbäume bedingt als Ausgleich eine landschaftstypische Gestaltung von Offenland mit extensiver Nutzung und Pflanzung von Einzelbäumen und Baum - Strauchgruppen (Teilbereich A 3). Mit dieser Maßnahme wurde dem Gesamtanliegen (Einpassung der Trasse in die tangierende Landschaft) ergänzend entsprochen.
- Die Eingrünung der Sportflächen ordnet sich der Gesamtmaßnahme unter. Eine weitgehend naturnahe Eingrünung durch Gehölzpflanzung soll einen funktionellen Sichtschutz garantieren und zu einer wirksamen Raumabgrenzung der Parkflächen führen (Teilbereiche G 2, G 7).
- Die Teilbereiche G 8, G 9 stellen notwendige Abschirmungsmaßnahmen des Wohngrundstückes (Objekt 12) bzw. der westlich der Trasse liegenden 4 Gartengrundstücke, im wesentlichen als Sichtschutz gedacht, dar. Die schmalen zur Verfügung stehenden Flächen unterstreichen, wie festgesetzt bepflanzt, die optische Führung der Straße ebenso wie die landschaftliche Einbindung. In Teilabschnitten wurden aus Gründen des Immissionsschutzes aktive Maßnahmen in Form von zu errichtenden Lärmschutzwänden erforderlich (Teilbereich G 10). Zur landschaftsgerechten Einbindung ist straßen- und landschaftseitige Eingrünung durch Klettergehölze vorgesehen, die den Ansprüchen an Besonnung / Beschattung gerecht werden.
- Da durch den Bau der Trasse im südlichen Anschlußbereich die Krötenwanderung behindert wird und damit die Population gefährdet ist (Zerschneidung der Laichwanderstrecke), wurde der Bau einer Amphibienleiteinrichtung mit Durchlässen festgesetzt (Teilbereich S 1). In Verbindung damit gilt die Sicherung dieser Maßnahme während der Bauphase durch Aufstellung von Krötenzäunen mit Fangeimern (Teilbereich S 6).
- Es wurde für notwendig erachtet, weitere Festsetzungen zu treffen, die eine Schutzmaßnahme während der Bauphase in jedem Fall garantieren sollen. Das betrifft
 - * die Errichtung eines Bauzaunes an gekennzeichneten Stellen zum Schutz der zu belassenen Waldteile vor der Gefahr von Bodenverdichtung und einhergehenden Wurzelschäden durch Baumaschinen usw. (Teilbereich S 4),
 - * den Schutz der geschützten Solitärbäume wie vor durch Abbettern des Wurzelraumes (Teilbereich S 5).

b) Ersatzmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereiches)

- Aufforstung mit Laubwald

Auf einer Ackerbrache in der Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 507/1 sollen angrenzend an Misch- und Nadelwaldbestände 8,82 ha (Ersatzmaßnahme für in Anspruch genommene Flächen) aufgeforstet werden mit dem Ziel, einen standortgemäßen, naturnahen Waldbestand zu entwickeln. Die standörtlichen Verhältnisse lassen die Begründung eines Stieleichen - Hainbuchen - Mischbestandes zu. Mit diesem Ziel sind Stieleichen und Hainbuchen im Verhältnis 4 : 1 zu pflanzen. Dabei wird von einer Pflanzanzahlgrundlage von 10.000 Eichensämlingen und 5.000 Hainbuchensämlingen je Hektar ausgegangen.

Infolge des notwendigen Pflanzverbandes bei der Eiche mit 2 x 0,5 m und bei der Hainbuche mit 2 x 1 m ergibt sich eine Gesamtpflanzanzahl von 9.000 Pflanzen je Hektar Aufforstungsfläche.

Zum angrenzenden Grundstück, zum Offenland sowie zum Weg sind Waldaußen- und -innenränder als gut strukturierte und artenreiche Waldmäntel aus heimischen Gehölzen (Weißdorn, Wildobst, Schlehe, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Hundsrose) anzulegen. Die Waldmäntel werden in Saum-, Strauch- und Übergangszone gegliedert und sind 10 bis 30 m breit. Es ergibt sich eine Waldmantelfläche innerhalb der Aufforstungsfläche von 1,4 ha. Man geht von 10.000 Pflanzen je Hektar Waldmantel aus.

Gehölzliste:	Hainbuche	(Carpinus betulus)
	Stiel-Eiche	(Quercus robur)
	Eingriffl. Weißdorn	(Crataegus monogyna)
	Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
	Wild - Apfel	(Malus sylvestris)
	Schlehe	(Prunus spinosa)
	Wild - Birne	(Pyrus pyraeaster)
	Kreuzdorn	(Rhamnus cathartica)
	Hunds - Rose	(Rosa canina)

Für die Aufforstung ist nach Möglichkeit autochthones Material zu verwenden. Die Flächen sind mit Wildschutzzäunen vor Verbißschäden zu schützen.

- Waldumwandlung

Entsprechend Bilanz werden folgende Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich beansprucht

* Nadelwald (Schonung)	0,79 ha
* Laubwald	0,75 ha
* Laubwald verinselt	1,34 ha
	2,88 ha

Unter Beachtung der Festlegungen im Landeswaldgesetz vom 13. April 1994 werden für die Inanspruchnahme von Wald folgende Ersatzverhältnisse in Ansatz gebracht:

* Nadelwald	0,79 ha x 3	=	2,37 ha
* Laubwald (Eiche/Hainbuche)	0,75 ha x 5	=	3,75 ha
* verinselter Laubwald	1,34 ha x 2	=	<u>2,68 ha</u>
			8,8 ha < 8,82 ha

Damit ist der Eingriff umfassend ausgeglichen.

- Verfahrensweise zur Sicherung der Maßnahme

Aufforstung / Waldumwandlung sind in vorgenannter Maßnahmekonzeption als erforderliche Ersatzmaßnahme hinreichend begründet, Flurstück bzw. Flächengröße benannt. Die Grundstückszuordnung wird zur Zeit geklärt.

Da ein Exklaven - B-Plan im Parallelverfahren aus Zeitgründen ausscheidet, kann keine Festsetzung zur Maßnahme erfolgen.

Zur Sicherung der Maßnahme ist erforderlich

- Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde, daß die Kompensationsflächen im naturräumlichen Zusammenhang mit den Eingriffsflächen stehen
- Flächensicherung durch den Verursacher des Eingriffs

- Kleingartenersatz

* siehe hierzu unter Pkt. 2.2.2 b) - 2. Anstrich

Allgemeine Hinweise

Unter Beachtung vorgenannter Zusammenhänge wird darauf hingewiesen, daß nur bei Realisierung aller vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Da die Grenzen des LSG im Bereich des Planungsgebietes noch nicht exakt definiert sind, kann zur Zeit keine Aussage über den aus dem LSG herauszulösenden Flächenanteil gemacht werden. Die Herausnahme ist verfahrensrechtlich zu sichern.

2.3 Umweltschutz

Die Trasse der Südanbindung berührt bzw. durchschneidet Bereiche, die hinsichtlich erzeugten Verkehrslärms entsprechend zu schützen sind. Zu diesem Zweck ist eine

- Schalltechnische Untersuchung für den Neubau der Bundesstraße B 184 im Bereich der Südanbindung Dessau (August 1996)

durch das Büro Halle Projekt vorgenommen worden.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wird auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgestellt, daß aufgeführte Immissionsgrenz- und -orientierungswerte an einzelnen Beurteilungspunkten der benachbarten schützenswerten Nutzungen derart überschritten werden, daß vom Verursacher die Durchführung geeigneter Vorsorgemaßnahmen verlangt werden kann, wenn folgender Schutzanspruch zugrunde gelegt wird:

	Immissionsgrenz- bzw. -orientierungswerte*	
	tags	nachts
1. Kleingartenanlage "Eichenbreite"	64 dB(A)*	-
2. Kleingartenanlage "RAW"	64 dB(A)*	-
3. Objekt 1 - Wohnhaus baufällig (z. Zt. ungenutzt)	64 dB(A)	54 dB(A)
4. Objekt 2 - Sportgebäude	kein Schutzbedürfnis	
5. Objekt 3 - Kleines Einfamilienhaus (Bungalowstil)	59 dB(A)	49 dB(A)
6. Objekt 4 - Kleines Einfamilienhaus (Bungalowstil)	59 dB(A)	49 dB(A)
7. Objekt 5 - Kleines Einfamilienhaus Dietrichshain Nr. 33/34	59 dB(A)	49 dB(A)
8. Objekt 6 - Kleines Einfamilienhaus Dietrichshain Nr. 31/32	59 dB(A)	49 dB(A)
9. Objekt 7 - Kleines Einfamilienhaus Dietrichshain Nr. 29/30	59 dB(A)	49 dB(A)
10. Objekt 8 - Kleines Einfamilienhaus Vogelbeerweg Nr. 10	59 dB(A)	49 dB(A)
11. Objekt 9 - Kleines Einfamilienhaus Vogelbeerweg Nr. 1	59 dB(A)	49 dB(A)
12. Objekt 10 - Einfamilienhaus Dietrichshain	59 dB(A)	49 dB(A)
13. Objekt 11 - Forsthaus Speckinge	64 dB(A)	54 dB(A)
14. Objekt 12 - Einfamilienhaus	64 dB(A)	54 dB(A)
15. Objekt 13 - Werkhalle mit Büroanbau/ DB AG	69 dB(A)	59 dB(A)
16. Objekt 14 - Einfamilienhaus	64 dB(A)	54 dB(A)
17. Sportplatz	kein Schutzbedürfnis, da nach 18. BImSchV selbige als Lärm- emittent behandelt werden	

Anmerkung:

Objekt 3, 11, 12, 14	-	Außenbereich
Objekt 4 bis 10	-	Wohnbaufläche (Bestand) lt. F-Plan Entwurf (Stand: 31.07.1996)
Objekt 13	-	Gewerbliche Baufläche

Geignete Vorsorgemaßnahmen sind insbesondere bei straßenbaulichen Maßnahmen Lärmschutzwälle und -wände. Dieses führt jedoch bei Straßenführungen im Bereich der Ortslagen als auch in topographisch bewegten und ökologisch hochwertigen Bereichen zu unerwünschten Sichtbeeinträchtigungen und Landschaftsbildstörungen. Außerdem ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das bedeutet, daß für die Fälle, in denen eine Verbesserung nur durch einen hohen baulichen und finanziellen Aufwand erreicht werden kann, die Durchführung dieser Maßnahmen unverhältnismäßig ist.

Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen (Zusammenfassende Übersicht)

Objekt	Beurteilungspegel		Überschreitung		Schutzanspruch
	tags dB	nachts dB	tags dB	nachts dB	
1	≤ 67	≤ 60	≤ 3,4	≤ 6,1	ja
2			nicht schutzbedürftig		
3 bis 10	≤ 57	≤ 48	-	-	nein
11	≤ 61	≤ 54	-	-	nein
12	≤ 73	≤ 66	≤ 9,4	≤ 12,1	ja
13	≤ 75	≤ 67	5,6	8,2	ja
14	≤ 68	≤ 61	≤ 2,9	≤ 6,6	ja
Gartenanlage "RAW"	≤ 73	-	≤ 9,1	-	ja
Gartenanlage "Eichenbreite"	≤ 73	-	≤ 8,6	-	ja

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 140 "Südanbindung - B 184", berücksichtigt diese Aspekte in Verbindung mit den Untersuchungsergebnissen / dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnung und setzt für den Geltungsbereich als aktive Schutzmaßnahme fest

- Errichtung einer Lärmschutzwand (Mindesthöhe: 3,0 m) im Bereich der Verkehrsfläche (Straßenraum) nur an der Ostseite der Trasse zum Schutz der Kleingartenanlagen "RAW" und "Eichenbreite"
- Bepflanzung dieser Wände.

Mit dieser Maßnahme ist gesichert, daß keine Pegelüberschreitungen eintreten.

Auf aktive Schutzmaßnahmen

- des westlich der Trasse liegenden verbleibenden Bereiches der Kleingartenanlage "RAW" bzw.
- im Bereich der Objekte 1 und 12

wird infolge der sich darstellenden Unverhältnismäßigkeit bewußt verzichtet.

Somit sind außerhalb des Geltungsbereiches des B - Planes passive Schutzmaßnahmen (diese sind detailliert in Folgeplanungsmaßnahmen festzulegen) an folgenden Objekten zu sichern

- Objekt 1 (Wohnhaus), obwohl dieses sich zur Zeit baufällig und ungenutzt darstellt.
- Objekt 12 (Einfamilienhaus)
- Objekt 13 (Büroanbau der Werkhalle DB AG)
- Objekt 14 (Einfamilienhaus).

Besonders kritisch wird die Situation für das Objekt 12 (Einfamilienhaus) eingeschätzt. Obwohl alle 4 Fassadenbereiche betroffen sind, ist eine Lösung für die Innenbereiche nur durch "Schallschutzfenster der Klasse 5, Schlafzimmer mit Lüftungseinrichtung" sinnvoll denkbar. Der Außenwohnbereich scheint jedoch für immer verloren.

Ansonsten werden die Immissionsgrenzwerte für die Siedlung Dietrichshain (lt. F-Plan - Vorentwurf / Stand Juli 1996 - nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung in "Wohnbaufläche / Bestand" eingestuft) und die übrigen Einzelobjekte im Außenbereich eingehalten, so daß passive Schutzmaßnahmen entfallen.

Da sämtliche vorgenannte Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses B - Planes liegen, kann die planungsrechtliche Möglichkeit der Festsetzung

- der Verwendung von schalldämmenden Bauteilen bzw.
- des Einbaus von Schallschutzfenstern

nicht zum Tragen kommen.

Die Tatsache, daß die betroffenen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses B - Planes liegen, enthebt den Baulastträger nicht von der Verpflichtung der Befolgung des Problembewältigungsgebots.

3. Denkmalschutz, Bodendenkmalpflege

Die Trasse berührt in mehreren Teilabschnitten Reste der Kiesmauer. Sie diente als Einfriedung der Mosigkauer Heide und schützte damit die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vor dem Wild. Diese Mauer ist in das Denkmalverzeichnis für den Stadtkreis Dessau als Zeugnis der anhalt - dessauischen Jagd- und Forstgeschichte eingetragen. Die zu beseitigenden Reste der Kiesmauer sind zu dokumentieren und im Rahmen von Folgeplanungsmaßnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die komplett vorhandene Kiesmauer ist zu erhalten und vor Beschädigungen durch die Bautätigkeit zu schützen. (Gilt gleichzeitig für die Einsprünge für das Wild.)

Ansonsten wird generell auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde bzw. Befunde hingewiesen.

Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals (archäologische und bauarchäologische) bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch Beauftragte des zuständigen Landesamtes gemäß § 14, Abs. 9 DSchG durch den Planungsträger abzusichern.

Das DSchG (§ 14, Abs. 2, 3) legt fest, bzw. ist in nachfolgenden Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen

- (2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die Untere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Wer Nachforschungen anstellen, insbesondere nach Kulturdenkmälern graben will, bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Ausgenommen sind Nachforschungen, die in der Verantwortung des Landesamtes für archäologische Denkmalpflege stattfinden.

Muß ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder entfernt werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde.

4. Nutzung / Baugrund

Die Südanbindung durchquert zwei geologisch unterschiedlich zu bewertende Bereiche:

a) Pleistozäne Hochfläche (Mosigkauer Heide)

(ca. 250 ab Trassenbeginn, Höhenlage 65 - 72 m ü HN)

Die Schichtenfolge ist hier bestimmt von glazigenen (Geschiebemergel) und glazifluvialen (Schmelzwassersande) Ablagerungen der Saale - Kaltzeit mit unterlagernden tertiären Schichten. Durch wiederholte Eisvorstöße sind gestörte Lagerungsverhältnisse (Stauchung, Verschuppung) möglich.

b) Elbe - Mulde - Niederungsgebiet (Aue)

(bis Trassenende im Nord-Westen, Höhenlage bei 60,0 m ü HN)

Das Niederungsgebiet gehört zum Breslau-Magdeburger-Urstromtal, welches die Hauptabflußbahn des letzten Eisvorstoßes der Saaleiszeit bildete. Die Schichtenfolge wird hier von holozänen (Auelehm, Schwemmablagerungen) und pleistozänen (Talsande, Flußschotter) Lockergesteinen bestimmt, welche von Tertiärton (Septarienton) unterlagert werden.

Die Baugrund- und Gründungsverhältnisse in den beiden Bereichen sind im wesentlichen einheitlich.

Die geplante Neubaustrecke quert drei Vorfluter (Kiesmauergraben, Taube-Landgraben und Eichenbreitengraben). Die Fließrichtung ist generell nach Nordwesten gerichtet. Bedeutendster Vorfluter ist der Taube-Landgraben, welcher bei Aken in die Elbe mündet. Die gesamte Untersuchungsfläche gehört zum Stromgebiet der Elbe.

Der mögliche höchste Grundwasserstand schwankt zwischen

60,30 m ü HN im Bereich des Gewerbegebietes Mitte I
= 0,40 m unter dem jetzigen Gelände

und

62,00 m ü HN im Bereich der Hohen Straße
= 0,90 m unter dem jetzigen Gelände.

Hieraus ergeben sich für den Trassenabschnitt im Auegebiet ungünstige hydrologische Verhältnisse.

Im Bereich der pleistozänen Hochfläche muß nach längeren intensiven Niederschlägen, bedingt durch den stauenden Geschiebemergel mit geländenahem Stauwasser gerechnet werden. Die hydrologischen Verhältnisse sind deshalb hier auch als ungünstig zu beurteilen. Die im Bereich der pleistozänen Hochfläche anstehenden Schmelzwassersande bilden für die geplante Straßenbaumaßnahme einen gut tragfähigen Baugrund, die im holozänen Auebereich dagegen anstehenden bindigen Aueablagerungen einen bedingt tragfähigen Baugrund.

Hinsichtlich der Anlage von Entwässerungseinrichtungen ist der Untergrund nach Durchstoßen der schwer durchlässigen Auetonsicht als gut durchlässig einzustufen, so daß eine Versickerung von anfallenden Oberflächenwässern in den Sanden gegeben ist. Bei höheren Grundwasserständen muß mit einer kurzzeitigen Verringerung der Sickerleistung durch den geringen Grundwasserflurabstand gerechnet werden.

5. Erschließungsmaßnahmen

5.1 Verkehrsanlagen

- Ingenieurbauwerke:

* Im Zuge der Südanbindung sind insgesamt 3 Durchlässe und 1 Brückenbauwerk neu zu errichten.

Die beiden Querungen des Kiesmauergrabens (Durchlaßbauwerk 1 und 2) sind mit einem Durchmesser von 80 cm ausgebildet. Wegen der großen Bauwerkslänge (55 m) wird beim Bauwerk 2 ein Kontroll- und Reinigungsschacht vorgesehen.

Die Querung der Taube wird als Brückenbauwerk (Bauwerk 3) ausgebildet. Das Bauwerk soll in der im Zuge der Taube bereits bewährten Bauweise mit Widerlagern in Form von Stahlspundbohlen errichtet werden. Damit erhält das Bauwerk keine feste Sohle.

- * Der Eichenbreitengraben (Durchlaßbauwerk 4) wird auf einer Teilstrecke von ca. 300 m zugunsten der Kleingartenanlage "Eichenbreite" verrohrt (Durchmesser 100 cm) und damit direkt überbaut. Das Anlegen von Kontrollschächten gilt gleichermaßen. Die Dimensionierung der Durchlässe (Verrohrungen) ist im Rahmen von Folgeplanungsmaßnahmen nachzuweisen.
- * Die Lärmschutzwände sind Bestandteil der Straßenbaumaßnahmen (Errichtung innerhalb der Straßenverkehrsfläche / des Straßenraumes). Empfehlenswert ist eine Betonwandkonstruktion mit minimalem Flächenbedarf auf der Grundlage der schallschutztechnischen Untersuchungen. Es bieten sich dafür die Systeme

- . FAVERIT
- . Maurin
- . QUADRIGO

oder ähnliche Systeme an.

- Straßenausstattung / Besondere Anlagen:

- * Die Straßenverkehrsfläche soll die üblichen Straßenausstattungen (Markierung, Beschilderung, Straßenbeleuchtung, Leit- und Schutzelemente, Grünbepflanzung) enthalten.
Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Begrünung entsprechend der Landschaftscharakteristik erfolgt, wie den Festsetzungen (in der Begründung detailliert) zu entnehmen ist.
- * Markierung und Beschilderung sind im Zusammenhang mit Lichtsignalanlagen Bestandteil der Folgeplanungsmaßnahmen. Die Grünplanung ist dabei mit dem Beschilderungsplan in Übereinstimmung zu bringen und es ist darauf zu achten, daß im 20 m - Knotenpunktbereich (Anfahrtsicht) keine Baumstandorte vorgesehen werden.
- * Die vorhandene offene Feldweganbindung ist infolge des Bedarfs (Fußgänger / Radfahrer) zur Erschließung der Heide bewußt beibehalten worden.
Die Möglichkeit der Rechtsabbiegung für KFZ in bzw. aus beiden Richtungen insbesondere für Wirtschaftsfahrzeuge wird bei entsprechender Beschilderung für risikofrei eingeschätzt.
- * Im Bereich der Lärmschutzwände sind Stahlschutzplanken an der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

- * Im Bereich der Heidestraße und der Hohen Straße sind Flächen für den ruhenden Verkehr (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / Parken) als notwendiger Ersatz in die Planung einbezogen. Damit wird weiterhin dem Nutzungswunsch durch Besucher des Sportplatzes und für Ausflügler in die Mosigkauer Heide entsprochen. Im Bereich der Hohen Straße ist die Stellfläche für PKW (ebenfalls als notwendiger Ersatz) primär von den Kleingärtnern zu nutzen.
- * Die vorhandene Bushaltestelle im Bereich der Heidestraße (neben der Zufahrt zum Sportplatz) wird im Regionalverkehr in Richtung Bitterfeld nur noch auf Anforderung einmal täglich angefahren. Eine Erweiterung des Busverkehrs ist nicht zu erwarten. Damit wird für das baufällige, zum Abbruch vorgesehene, Wartehaus kein Ersatzbau vorgesehen. Für die Bedarfshaltestelle wird eine entsprechende Wartefläche ausgebildet. Andere öffentliche Verkehrsanlagen werden nicht berührt.

5.2 Ver- und Entsorgung

- Entwässerung

Die Oberflächen- und Planumsentwässerung des gesamten Straßenzuges soll über die Bankette und Böschungen in die seitlich liegenden Straßenmulden erfolgen. Dabei sind im Bereich der Hochfläche Straßenmulden erforderlich.

Im Bereich der holozänen Aue muß für eine Versickerung des anfallenden Wassers die Auelehmschicht mit Sickerrigolen durchstoßen werden. An den Einmündungsbereichen ist das Wasser teilweise in Straßenabläufen gefaßt bzw. in gesonderte Versickerungsmulden zu führen.

Im Bereich des Knotens des Gewerbegebietes Mitte I kann der Anschluß an den dort vorhandenen Regenwasserkanal erfolgen. Zur Vermeidung einer gesammelten Wasserführung im Bereich der Schallschutzwände wird hier Sonderlösung angewandt.

Im Bereich des Eichenbreitengrabens wird die Straße direkt in den Eichenbreitengraben entwässert. Diese Verfahrensweise ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Mit der direkten Versickerung des anfallenden Wassers wird das Wasser aus den versiegelten Flächen direkt wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Entwässerungsmulden passen sich der Landschaft optimal an.

- Leitungsbestand der Ver- und Entsorgung

Die Trasse der Südanbindung berührt bzw. schneidet in ihrem Geltungsbereich vorhandene Leitungen / Leitungssysteme.

Mit den Rechtsträgern, die im Planungsbereich Leitungen haben, sind bereits detaillierte Abstimmungen mit folgendem Ergebnis geführt:

* Gasversorgung Dessau

Die Südanbindung kreuzt im Bereich der Hohen Straße eine HDL DN 200. Die Leitung ist neu verlegt und hat eine Restlebensdauer von ca. 50 Jahren. Die Leitung kann durch die Straße überbaut werden. Eine Verlegung eines parallelen Leerrohres ist deshalb nicht erforderlich.

* Verbundnetz Gas AG

Im Bereich der Hohen Straße wird die Ferngasleitung Nr. 27.12 DN 300 gekreuzt. Die Leitung ist seit 1993 außer Betrieb und kann entsprechend der getroffenen Abstimmlungen im Zuge der Straßenbaumaßnahme zurückgebaut werden.

* Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH

Am Trassenanfang wird von der Südanbindung eine Hauptversorgungsstrasse DN 350 der Trinkwasserversorgung gequert. Da diese Leitung ca. 60 Jahre alt ist, muß für den mittelfristig notwendigen Ersatz parallel ein Schutzrohr DN 600 verlegt werden. In diesem Bereich ist außerdem der Abzweig einer Versorgungsleitung DN 125 in Richtung Sportplatz / Dietrichshain vorhanden.

Diese Leitung wird durch die neue Anbindung der Heidestraße in einem schleifenden Schnitt gequert. Das Schieberkreuz des Abzweiges liegt außerdem genau unter der Südanbindung. Hier ist eine Erneuerung der Leitung DN 125 im üblichen Querschnitt DN 150 vom Anschluß an die Hauptversorgungsstrasse bis in die Höhe Sportplatzzufahrt notwendig.

Zur Versorgung der Deutschen Bahn AG (ehemals RAW) wurde 1995 eine neue TW - Leitung DN 150 gebaut. Diese Leitung wird im Zuge der Baumaßnahme überschüttet. Die größere Überschüttung wird akzeptiert.

* Telekom

Im Planbereich liegen Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert bzw. verlegt werden müssen.

So ist u. a. für die im Bereich Heidestraße liegenden Telekomkabel die erforderliche Anzahl von Leerrohren zu verlegen. Zusätzlich ist für die vorhandenen LWL-Kabel in Richtung Dietrichshain unter dem Parkplatz ein Leerrohr einzubauen.

Im Bereich der Hohen Straße muß die vorhandene Freileitung zum Forsthaus Speckinge verkabelt werden. Im Kreuzungsbereich des Gewerbegebietes Mitte I ist ein Leerrohr für die Telekomkabel vorzusehen.

* Dessauer Stromversorgungs GmbH

Eine 0,4 kV-Freileitung verläuft in Höhe des Objektes 1 parallel zur neuen Trasse und kreuzt diese in Höhe der Sportanlage (Lok - Sportplatz). Infolge der nicht ausreichenden Höhe ist Verkabelung über Endmaststellung (Stahlmast) im Trassenbereich erforderlich.

Im Bereich der Hohen Straße ist die Kreuzung mit dem vorhandenen Elt - Kabel rechtwinklig auszuführen.

Im Gewerbegebiet Mitte I sind im Kreuzungsbereich im Zuge der Elt-Trasse parallel Leerrohre zu verlegen.

*** Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Werke, Regionalbereich Dessau (ehemals RAW Dessau)**

Durch die Südanbindung werden vorhandene Brunnenleitungen und zugehörige Elt- und Steuerkabel gekreuzt. Infolge der Aufgabe der Tiefbrunnen (Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 423/6 und 423/7) ist ein Rückbau vorgenannter Leitungen möglich. Zu Baubeginn werden die Elt- und Steuerkabel spannungsfrei geschaltet.

Durch die möglichst nahe Führung der Straße an der Lagerhalle entlang wird der vorhandene Schmutzwasserkanal und die Kleinklägrube überquert. Als Ersatz ist eine direkte Kurzschlußverbindung zu dem Schmutzwasserkanal, der in Richtung Peterholzstraße entwässert, vorgesehen. Die Kleinklägrube wird außer Betrieb genommen.

Die neben dem Fußweg verlaufende Elt- und Computerkabeltrasse muß in dem Grünstreifen zwischen Gebäude und Fußweg verlegt werden. Die Beleuchtungsmaste müssen ebenfalls an das Gebäude zurückversetzt werden.

Das südwestlich des Grundstückes verlaufende Anschlußkabel für das Gartengrundstück muß in einer neuen Trasse verlegt werden.

Mit Errichtung der Lärmschutzwand wird zwangsläufig die Verschiebung des vorhandenen Werkzaunes erforderlich.

*** Folgende Rechtsträger haben im Planungsbereich keinen Leitungsbestand**

- . Mittdeutsche Energieversorgungs AG
- . Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
- . Fernwärmeversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
- . SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
- . Stadtpflege Eigenbetrieb, Stadt Dessau
- . Fernwärmeversorgung GmbH Dessau
- . Deutsche Bahn AG, Geschäftsbetrieb Netze

- Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten

Die Schutzzone für Trinkwasser im Bereich der ehemaligen Brunnen des RAW ist aufgehoben. (nur noch Brauchwassergewinnung im Bedarfsfall)

6. Statistische Werte der Planung

6.1 Gliederung des Geltungsbereiches

	Fläche ha	%
- Straßenverkehrsfläche (Straßenraum)		
* durch Straßenbau vollständig versiegelte Fläche	1,93	
* Bankette, Böschungen, Mulden, Pflanzstreifen	2,82	
* teilversiegelte Flächen	0,18	
* sonstige Flächen (überbaute Taube u. a.)	1,41	
	<hr/> 6,34	47,1
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen		
* Waldmantel unter vorhandenem Waldbestand	1,77	
* Gehölz flächig	1,163	
. auf entsiegelter Fläche	0,16	
* Magerwiese	1,90	
* Ufergehölz	0,08	
* Streuobst	0,24	
* Parkplatzeingrünung	0,08	
* Grasansaat	0,03	
* umverlegte Taube	0,07	
	<hr/> 5,493	40,8
- Sonstige Flächen (Restflächen)		
* Bindung für die Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen	<hr/> 1,636	12,1
	<hr/> Gesamtfläche	<hr/> 13,469
		100 %

6.2 Kostenübersicht

Die nachfolgende Kostenübersicht wurde aus laufenden Entwurfsverfahren übernommen und in den einzelnen Positionen abgerundet. Sie sind insoweit unverbindlich, da sie den Toleranzen einer Kostenberechnung gemäß Rechtsprechung unterliegen (Kostenschätzung).

6.2.1 Straßenbau (einschl. Baunebenkosten + MWSt)

- Bauteil (durchgehende Strecke) Bau - km 48.828 bis 51.03	
* Grunderwerb	3.846.000,00 DM
* Herrichten, Erschließen (Untergrund, Unterbau, Entwässerung / Oberbau)	4.340.000,00 DM
* Brücken (Querung Taube)	211.000,00 DM
* Sonstige Bauwerke (Durchlässe u. a.)	279.000,00 DM
- Ausstattung	
* Leiteinrichtungen, Markierungen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Blend- schutz / Lärmschutz, Einfriedungen, sonstige Ausstattung	3.199.000,00 DM
* Ausgleich-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	771.540,00 DM
- Sonstige besondere Anlagen	
* landschaftspflegerische Ersatzmaßnahme	337.360,00 DM
* Ver- und Entsorgung u. a. (Änderungen)	272.600,00 DM
- Besondere Anlagen (Parkplätze, Waldweg)	<u>245.000,00 DM</u>
Zwischensumme 1	13.501.500,00 DM

6.2.2 Kleingärten / sonstiger Abbruch

- Kleingärten	
* Grunderwerb	225.000,00 DM
* Ersatz, Entschädigung	650.000,00 DM
- Sonstige Abbruchmaßnahmen	<u>100.000,00 DM</u>
Zwischensumme 2	975.000,00 DM
Gesamtkosten brutto	14.476.500,00 DM
gerundet	<u>14.500.000,00 DM</u>

7. Bodenordnende Maßnahmen

Die Flächen im Geltungsbereich beinhalten

- Flächen, die für den Trassenbau zu erwerben sind (Grunderwerb)
- Flächen, die für die Gestaltung des angrenzenden Umfeldes (Waldmantelgestaltung / Flächenaufwertungen u. a.) hinsichtlich Ausgleich und Ersatz entspr. Grünordnungsplan erforderlich sind.
- Sonstige Flächen, in denen Erhaltungsgebot der naturräumlichen Gegebenheiten vorgesehen ist.

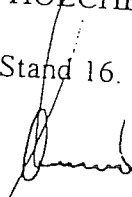
Nicht Bestandteil des Grunderwerbsplanes ist die Ersatzfläche von 8,82 ha für Laubwaldaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 507/1) für die zur Zeit noch keine Zuordnung vorliegt.

Verfassererklärung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

- HOECHE & LEDER Planungsgesellschaft mbH - Dessau.

Dessau, Stand 16. Mai 1997



Dipl.-Ing. H. Engelskircher

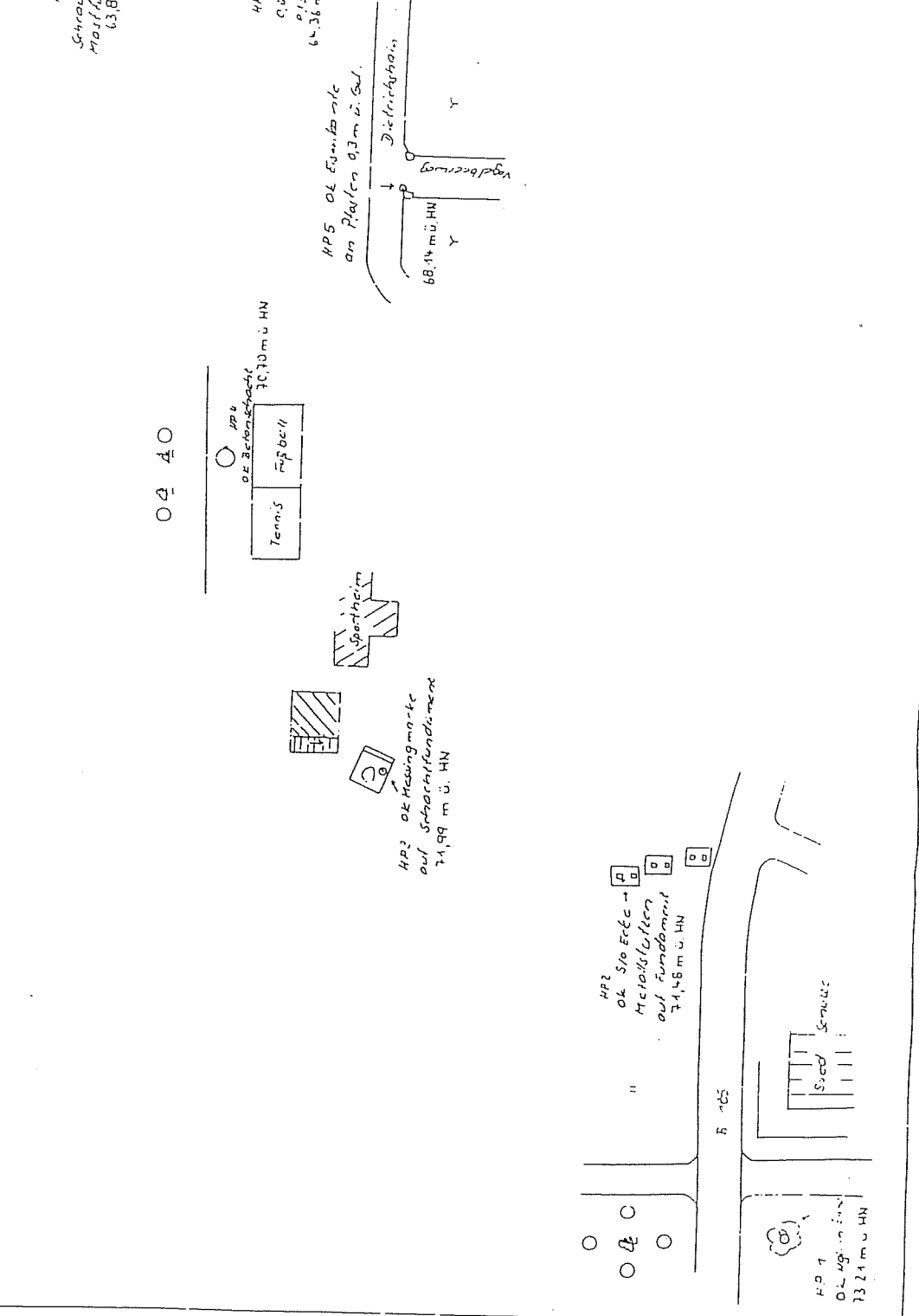
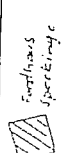
Architekt

AK LSA 0134-91-3-a

Literaturverzeichnis / Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen (MBPIG) vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.04.1994 (BGBl. I, 1994, Seite 854) - § 17, Absatz 3
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, Seite 132)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS-LP 2), Bundesministerium für Verkehr 1993
- Entwurfsplanung / Straßenplanung Südanbindung Dessau (1. BA) - Stand Juni 1996
Planer: HOECHE & LEDER Planungsgesellschaft mbH
- Gründordnungsplan für die Südanbindung in Anlehnung an den landschaftspflegerischen Begleitplan
Planer: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff - Stand Januar 1997
- Schallschutztechnische Untersuchung für den Neubau der Bundesstraße (B 184)
Planer: Halle Projekt - Stand August 1996
- Umweltverträglichkeitsstudie Südanbindung (B 184) und Südtangente der Stadt Dessau
Planer: Landschaftsplanung Dr. Reichhoff - Stand November 1993

Vermessungsamt Postfach 176 06813 Dessau		Auftrag-Nr. 21-16-15-2-06
gemessen am 24.02.06 von 35	Vorgang	
geprüft am	Kartenblatt	
kartiert am	Höhenbetriebe	NM
freigegeben am		
Lichttafeln empfangen am	von	Betrieb
Qualitative Angaben des Leistungsbestandes eingetragten bzw. vervollständig	am	von
und deren Richtigkeit bestätigt	am	Betrieb



Gemeinde Dessau-Stadtverwaltung Dessau

Vormerkung

Postfach 176

06813 Dessau

gemessen	am	14.07.82	von	20	Auftrag-Nr.	22-22-50798
geprüft	am		von		Vorgang	
verifiziert	am		von		Kartenblatt	
freigegeben	am		von		Höhenbezug	MN
Lichtpausen		empfangen am		von	Betrieb	
Qualitative Angaben des Leistungsbstandes eingetragen bzw. vervollständigt		am		von	Betrieb	
und deren Richtigkeit bestätigt		am		von	Betrieb	

